

# LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan

„Hausener Tal“  
(4. Änderung), Mayen-Hausen

Stadt Mayen



Februar 2021

Bebauungsplan „Hausener Tal“ (4. Änderung), Mayen-Hausen

<b>A Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</b>			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
3	Stadt Mayen Klimamanager	Rosengasse 2 56727 Mayen	17.12.2020
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	22.12.2020
5	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404 45326 Essen	20.01.2021
6	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	27.01.2021
8	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	03.02.2021

<b>B Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</b>			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	16.12.2021
2	Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH	Postfach 501 740 50977 Köln	16.12.2021
7	Energienetze Mittelrhein GmbH	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	03.02.2021

<b>C Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern</b>			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom
Während des Beteiligungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen durch Bürgerinnen und Bürger ein.			

<b>Eingegangene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Hausener Tal“ (4. Änderung), Mayen-Hausen</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung/Empfehlung</b>
Stadt Mayen Klimamanager	<p>Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes, mit dem Zweck das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) zu vergrößern, hat weder lokal noch global einen nennenswerten Einfluss auf das Klima.</p> <p>Eine Kompensation des Eingriffs findet gemäß den gesetzlichen Vorgaben statt. Aufgrund der unterirdischen Bauweise sind auch keine größeren Auswirkungen auf Flora und Fauna, beziehungsweise das Mikroklima zu erwarten. Lediglich die unterirdische Versiegelung weiterer Flächen kann kritisch bewertet werden.</p> <p>Aufgrund der geringen Auswirkungen der Vergrößerung des Beckens, der Notwendigkeit der Vergrößerung für eine bessere Hochwasser- und Starkregen-Vorsorge sowie der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen bestehen unter Klimaschutzaspekten keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Zuge der tendenziell heißer und trockener werdenden Sommer ist es sinnvoll im Rückhaltebecken aufgefangenes Wasser nicht direkt abzuleiten, sondern dies zumindest teilweise zur Bewässerung zu nutzen. Alternativ könnte auch eine (teilweise) Versickerung in der Fläche geprüft und ermöglicht werden. Dadurch kann der Grundwasserspiegel positiv beeinflusst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan kann die Nutzung des Wassers nicht geregelt werden. Die Stellungnahme wurde dem AWB am 17.02.2021 zur Kenntnis gegeben.</p>
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz	<p><b>Erdarbeiten Verdacht auf archäologische Fundstellen</b></p> <p>Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen, insbesondere vorgeschichtliche Siedlungsbefunde, nicht auszuschließen. Oberbodenanträge in bislang ungestörten Bereichen müssen daher durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet werden.</p> <p><b>Überwindung / Forderung:</b> Bekanntgabe des Erdbaubeginns Erläuterung Überwindungen / Forderungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der AWB der Stadt Mayen wurde über die vorliegende Stellungnahme informiert.</p> <p>Die GDKE wird bei Erdarbeiten zeitnah durch den AWB der Stadt Mayen informiert.</p>

	<p><b>Bekanntgabe des Erdbaubeginns</b>  Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).</p> <p>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</p> <p><b>Verdacht auf archäologische Fundstellen</b>  Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stel-</p>	<p>Es wird zusätzlich folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen:</p> <p><b>Denkmalschutz - Anzeigepflicht bei Baubeginn</b></p> <p><i>Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Referat Erdgeschichte und die Direktion Landesdenkmalpflege</p>
--	--	--

Bebauungsplan „Hausener Tal“ (4. Änderung), Mayen-Hausen

	<p>lungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.</p>	<p>wurden separat gem. den Vorgaben des § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
<p>PLEdoc GmbH</p>	<p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Nordwestlich des Geltungsbereichs des Plans verläuft das eingangs aufgeführte Nachrichten-kabel.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Verlaufes des Nachrichtenkabels in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandsunterlagen. Die Darstellung des Nachrichtenkabels ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das außer Betrieb befindliche Nachrichten-kabel kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. Wir erheben daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp;Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Das in dem Schreiben und dem beigefügten Kartenwerk dargestellte außerbetrieb befindliche Nachrichten-kabel OGE999003001 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungs-planänderung und wird dementsprechend nicht in den Planunterlagen berücksichtigt. Der Bauherr des Regenrückhaltebeckens (AWB der Stadt Mayen) wurde über das Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:</p>	

	<p>Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets: Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag. Abwässer fallen nicht an. Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>II. Hinweise: Bodenschutz:</p> <p>1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in die Planunterlagen hinzugefügt:</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p><i>Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.</i></p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt</p>	<p>Die in dem Schreiben und dem beigefügten Kartenwerk dargestellten Lei-</p>

	<p>ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Bau-feldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>tungsanlagen liegen außerhalb des Geltungsbe-reiches der Bebauungs-planänderung und werden dementsprechend nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis ge-nommen. Das Schreiben von der Vodafone/Kabel Deutschland GmbH wurde am 16.02.2021 an den Bauherrn den AWB der Stadt Mayen weiter-geleitet</p> <p>Wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>
--	--	---